

Geschäftsverzeichnisnr. 5300
Entscheid Nr. 19/2013 vom 28. Februar 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 100 § 2 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, gestellt vom Arbeitsgericht Huy.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 25. Januar 2012 in Sachen M.A. gegen den Landesbund der freien Krankenkassen, dessen Ausfertigung am 31. Januar 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Huy folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 100 § 2 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er es Personen, die zu mehr als 50 % für arbeitsunfähig erklärt wurden und zum Zeitpunkt der Erklärung der Arbeitsunfähigkeit bei der Krankenkasse weiterhin eine Berufstätigkeit ausüben, nicht ermöglicht, in den Genuss der in Artikel 100 § 2 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung vorgesehenen Ausnahme zu gelangen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 100 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung (nachstehend: KIV-Gesetz) bestimmte in der auf das Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung:

« § 1. Als arbeitsunfähig anerkannt im Sinne des vorliegenden koordinierten Gesetzes wird der Arbeitnehmer, der jede Tätigkeit eingestellt hat als direkte Folge des Auftretens oder der Verschlimmerung von Schäden oder funktionellen Störungen, für die anerkannt ist, dass sie eine Verringerung seiner Erwerbsfähigkeit auf ein Drittel oder weniger dessen bewirken, was eine Person in derselben Position mit derselben Ausbildung durch ihre Arbeit verdienen kann in der Berufskategorie, zu der die Berufstätigkeit gehört, die der Betreffende zum Zeitpunkt des Auftretens der Arbeitsunfähigkeit ausübte, oder in den verschiedenen Berufen, die er aufgrund seiner Berufsausbildung ausgeübt hat beziehungsweise hätte ausüben können.

Freiwilligenarbeit im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen wird nicht als Tätigkeit betrachtet unter der Bedingung, dass der Vertrauensarzt feststellt, dass diese Tätigkeit mit dem allgemeinen Gesundheitszustand des Betreffenden vereinbar ist.

Hat dieser Arbeitnehmer während eines Umschulungszeitraums eine zusätzliche Berufsausbildung erworben, wird diese neue Ausbildung bei der Taxierung der Verringerung seiner Erwerbsfähigkeit berücksichtigt. Der König bestimmt, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Frist die Arbeitsunfähigkeit nach einem Umschulungsprogramm erneut taxiert wird.

Während der ersten sechs Monate des Zeitraums primärer Arbeitsunfähigkeit wird die Verringerung der Erwerbsfähigkeit jedoch im Vergleich zum gewöhnlichen Beruf des

Betreffenden taxiert, insofern sich das ursächliche Leiden günstig entwickeln kann oder innerhalb ziemlich kurzer Zeit heilbar ist.

Wird der Arbeitnehmer in einer von dem für die Volksgesundheit zuständigen Minister zugelassenen Pflegeanstalt oder in einem Militärkrankenhaus aufgenommen, wird davon ausgegangen, dass er den erforderlichen Arbeitsunfähigkeitsgrad erreicht hat.

Der König kann auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses des Dienstes für Entschädigungen die Bedingungen ausdehnen, unter denen davon ausgegangen wird, dass ein Arbeitnehmer den erforderlichen Arbeitsunfähigkeitsgrad erreicht hat.

Der König kann auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses des Dienstes für Entschädigungen und in Abweichung von den vorhergehenden Bestimmungen Sonderbedingungen und spezifische Taxierungskriterien für Arbeitnehmerkategorien festlegen, die Er bestimmt.

§ 2. Als arbeitsunfähig anerkannt wird der Arbeitnehmer, der eine vorher erlaubte Arbeit unter Bedingungen wieder aufnimmt, die in der in Artikel 80 Nr. 5 erwähnten Verordnung festgelegt werden, vorausgesetzt, dass in medizinischer Hinsicht eine Verringerung seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent bestehen bleibt ».

B.2. Der vorliegende Richter fragt den Gerichtshof, ob Paragraph 2 von Artikel 100 des KIV-Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern diese Bestimmung es Personen, die zu mehr als 50 % für arbeitsunfähig erklärt würden und zum Zeitpunkt der Erklärung der Arbeitsunfähigkeit bei der Krankenkasse weiterhin eine Berufstätigkeit ausübten, nicht ermögliche, in den Genuss der darin vorgesehenen Ausnahme zu gelangen.

B.3.1. Es obliegt grundsätzlich dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zu prüfen, ob es sachdienlich ist, dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage zu den Bestimmungen zu stellen, die seines Erachtens auf die Streitsache anwendbar sind. Nur wenn dies offensichtlich nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, nicht auf die Frage einzugehen.

B.3.2. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die vor dem vorlegenden Richter klagende Partei 19 Stunden pro Woche als Krankenpflegerin und 16 Stunden pro Woche als Verkäuferin arbeitete. Sie wurde wegen eines Burnouts für unfähig erklärt, ihre Stelle als Krankenpflegerin weiterhin zu bekleiden. Diese Arbeitsunfähigkeit betraf nicht ihre Beschäftigung als Verkäuferin, die sie weiterhin ausübte.

B.3.3. Daraus ergibt sich, dass die klagende Partei im Ausgangsverfahren zwei der drei kumulativen Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 100 § 1 des KIV-Gesetzes nicht erfüllt; an erster Stelle hat sich ihre Erwerbsfähigkeit nicht um mindestens zwei Drittel verringert, und ferner hat sie ihre Tätigkeiten nicht unterbrochen.

Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich nur auf eine der zwei nichterfüllten Voraussetzungen, und zwar die Unterbrechung der Tätigkeiten. Übrigens hat aufgrund der anderen Voraussetzung - die unzureichende Verringerung der Erwerbsfähigkeit - der Vertrauensarzt des Krankenversicherers geurteilt, dass die Klägerin im Ausgangsverfahren nicht für arbeitsunfähig im Sinne von Artikel 100 § 1 des KIV-Gesetzes erklärt werden konnte.

Der fragliche Artikel 100 § 2 des KIV-Gesetzes kann jedoch erst angewandt werden, nachdem Artikel 100 § 1 desselben Gesetzes zur Anwendung gebracht worden ist.

B.4. Die Vorabentscheidungsfrage bedarf demzufolge keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Februar 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) R. Henneuse